

Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: „AGB“) der **Franz Hauer GmbH & Co KG**, FN 23177i (im Folgenden kurz: „Hauer“), Fassung 03/2017

1 Geltungsbereich

Diese AGB stellen einen integrierenden Bestandteil für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Hauer und dem Kunden dar. Sämtliche Angebote und Lieferungen von Hauer erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB in ihrer jeweils neuesten Fassung. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte (so auch für Nachtragsbestellungen und Ersatzteillieferungen gemäß Punkt 2.2), auch wenn bei diesen die AGB nicht erwähnt werden. Einkaufsbedingungen und allfälligen sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn sich diese Bedingungen auf dem Geschäftspapier (Angebot, Lieferschein, etc.) des Kunden befinden und Hauer diesen nicht neuerlich widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn Hauer in Kenntnis etwaiger abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

2 Bestellung

2.1 Zustandekommen des Kaufvertrages, Unterlagen und Angaben

Sämtliche Angebote von Hauer sind unverbindlich. Die Annahme von Angeboten des Kunden durch Hauer bedarf der Schriftform.

Unterlagen, insbesondere Zeichnungen und Abbildungen, sowie Angaben, insbesondere Gewichts- und Maßangaben, gelten nur als Annäherungswerte.

Geringfügige und sachlich gerechtfertigte Abänderungen nimmt der Kunde in Kauf.

2.2 Umfang, Nachtragsbestellungen, Änderungen

Der Umfang der Bestellung ergibt sich ausschließlich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von Hauer, ergänzt durch die Lieferscheine von Hauer. Eine Nachtragsbestellung des Kunden bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch Hauer. Diese kann auch durch Übersendung einer neuen Auftragsbestätigung erfolgen. Bei Ersatzteillieferung kann auf eine schriftliche Auftragsbestätigung verzichtet werden. Sie wird durch das Formular Lieferschein/Übernahmebestätigung ersetzt. Dieses Formular ist unterzeichnet an Hauer zurückzusenden. Änderungen der Bestellung sind nur dann verbindlich, wenn sie von Hauer schriftlich angenommen worden sind.

3 Kaufpreis

3.1 Höhe

Der Kaufpreis ist der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis, laut der jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste von Hauer, abzüglich des sich aus der Rabattvereinbarung ergebenden oder des sonst schriftlich vereinbarten Rabattsatzes. Diese Preisliste enthält auch die Lieferbedingungen von Hauer. Die Preise der Preisliste gelten mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung unter Zugrundelegung dieser Lieferbedingungen laut aktueller Preisliste.

3.2 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen von 12 % p.a.. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges weiters, die Hauer entstehenden Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen gemäß § 1333 ABGB zu ersetzen. Für jede von Hauer selbst erstellte Mahnung gelten Mahnkosten in der Höhe von EURO 20,00 pro Mahnung als vereinbart.

4 Lieferung

4.1 Teillieferungen

Hauer ist zu Teillieferungen berechtigt. Bei Teillieferungen ist Hauer berechtigt, diese Teillieferungen mit entsprechenden Rechnungen bezogen auf die bereits gelieferten Teile abzurechnen; der Kunde ist verpflichtet, auf entsprechende Rechnungsstellung hin auch Teillieferungen zu vergüten.

4.2 Liefertermine und -fristen, Lieferverzug

Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich. Ist ein verbindlicher Liefertermin schriftlich vereinbart worden, so kann der Kunde bei einer Überschreitung um drei Wochen schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen setzen und bei deren Überschreitung vom Kaufvertrag zurücktreten. Der Eintritt von Ereignissen, die nicht von Hauer zu vertreten sind, wie höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Produktionsausfall bei den Zulieferanten oder dergleichen, hemmt den Ablauf der Lieferfrist um die Dauer dieses Ereignisses. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung für Hauer unmöglich oder unzumutbar, so wird Hauer im Sinne einer einvernehmlichen Vertragsauflösung von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Kunde daraus Ansprüche, aus welchen Rechtsgrund immer, gegenüber Hauer ableiten kann. Hauer wird den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

5 Übergang der Sach- und Preisgefahr, Transportrisiko

Mangels anderweitiger Vereinbarung gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs, sowie der zufälligen Verschlechterung des Kaufobjektes bei ordnungsgemäßer Übergabe an die Versandperson auf den Kunden über. Das Transportrisiko trägt der Kunde ab Werk.

6 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware steht unter Eigentumsvorbehalt und geht daher erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung in das Eigentum des Kunden über. Der Kunde verpflichtet sich, den Kaufgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung frei von Rechten Dritter zu halten, insbesondere den Kaufgegenstand weder weiterzuveräußern noch zu verpfänden oder Dritten zur Sicherheit zu geben. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde Hauer unverzüglich zu unterrichten.

Dem Kunden ist weder die Bearbeitung, noch die Verarbeitung gestattet.

Gerät der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises trotz gewährter Nachfrist über mehr als 14 Tage in Verzug und tritt Hauer deshalb vom Vertrag zurück, so bleibt Hauer berechtigt den Kaufgegenstand vom Kunden herauszuverlangen. Dieser Rücktritt erfolgt unbeschadet des Anspruchs von Hauer auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Darüber hinaus schuldet der Kunde Hauer ein angemessenes Entgelt für die Benützung des Kaufgegenstandes.

7 Gewährleistung

7.1 Untersuchungs- und Rügepflicht, Übernahmebestätigung

Der Kunde ist zur unverzüglichen Untersuchung des Kaufobjektes auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit verpflichtet. Der Kunde hat unverzüglich im Sinne der §§ 377 f UGB, spätestens jedoch binnen sieben Tagen ab Übergabe des Kaufgegenstandes, schriftlich unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels zu rügen. Nicht offensichtliche Abweichungen hat der Kunde unter genauer Spezifizierung spätestens eine Woche nach Entdeckung schriftlich zu beanstanden.

Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

7.2 Umfang der Gewährleistung

Hauer leistet wie folgend beschrieben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr.

7.3 Nachbesserung, Ersatzlieferung

Hauer ist nach eigener Wahl primär zur Nachbesserung von Mängeln oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung fehl, leben die sekundären gesetzlichen Gewährleistungsrechte (Preisminderung, Wandlung) wieder auf.

7.4 Gewährleistungsfrist

Hauer leistet Gewähr für die Mangelfreiheit von Bau- und Anlagenteilen aus der eigenen Produktion für zwei Jahre ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Durch Behebung von Mängel oder Verbesserungsversuche tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.

7.5 Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche beschränken sich auf Schäden, die von Hauer vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden, wobei die Beweislast für das Verschulden den Kunden trifft. Weitergehende Schadenersatzansprüche, insbesondere bei leichter Fahrlässigkeit, sind ausgeschlossen; dies gilt auch für den Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden.

7.6. Nutzungsbedingte Einschränkung von Gewährleistung; Ausschluss

Gewährleistung gilt nur unter folgenden Voraussetzungen bzw erlischt bei Zuwiderhandeln:

- fachgerechte Montage sowie Inbetriebnahme durch werksseitiges Personal von Hauer bzw durch von Hauer beauftragte Fachwerkstätten
- Einhaltung sämtlicher Wartungsintervalle und Wartungsvorschriften sowie Betriebs- und Instandsetzungsbedingungen
- sach- und bestimmungsgemäßer Gebrauch der Bau- und Anlagenteile

Dementsprechend erlischt Gewährleistung auch, wenn Mängel oder Schäden auf nachstehend angeführte Gründe zurückzuführen sind:

- Überlastung
- unsachgemäße und zweckfremde Verwendung
- fahrlässiges oder vorsätzliches produktschädigendes Verhalten
- Einbau von fremdgefertigten Bauteilen
- sonstige konstruktive Veränderungen, die nicht ausdrücklich von Hauer genehmigt wurden.

Keine Gewährleistung besteht bei unsachgemäßer Behandlung sowie für den normalen Verschleiß. Gewährleistung darf ohne Zustimmung von Hauer weder selbst noch durch Dritte behoben werden. Die Gewährleistung von Hauer entfällt, wenn ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hauer vom Kunden selbst oder durch einen Dritten ein Reparaturversuch unternommen wurde; dies gilt nicht, wenn der Kunde beweisen kann, dass die Reparaturmaßnahme nicht ursächlich für den Mangel oder Schaden war. Mangelhafte Produkte oder Teile sind in jenem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zum Zwecke der Mängeluntersuchung bereitzuhalten. Eine Missachtung der oben genannten Verpflichtungen führt zum Verlust der Gewährleistung.

Eigenschaften von Gebrauchtgegenständen, die auf Alter oder Laufleistung, also auf normale Abnutzung zurückzuführen sind oder hieraus resultieren, begründen keine Gewährleistungsverpflichtungen von Hauer.

8 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten gegen Kaufpreisforderungen oder sonstigen Forderungen von Hauer ist ausgeschlossen.

Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückstand, kann Hauer, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, für weitere Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.

Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag dürfen vom Kunden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Hauer nicht auf Dritte übertragen werden.

9 Urheberrecht

Die Konstruktionspläne des Kaufobjektes, insbesondere Konstruktionsdetails, sind urheberrechtlich geschütztes geistiges Eigentum der Hauer und dürfen nur für den vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie dürfen auch nicht - auf welche Art auch immer – an Dritte weitergegeben oder diesen zur Nutzung überlassen werden.

10 Allgemeine Bestimmungen

10.1 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen sowie die einvernehmliche Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung dieser Schriftformklausel ist nur schriftlich möglich. Das Schriftformerfordernis wird auch durch Fax und/oder E-mail erfüllt.

10.2 Gerichtsstand

Für sämtliche, sohin auch aus zukünftigen Vereinbarungen entstehenden, Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in 3100 St. Pölten, Österreich, vereinbart.

10.3 Rechtswahl

Es gilt ausschließlich die Anwendbarkeit österreichischen Recht unter Ausschluss IPR-rechtlicher Weiterverweisungen sowie des UN-Kaufrechts als vereinbart.

10.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr anstelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtswirksame Regelung zu treffen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahe kommt.